

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht

Wie es entstand und was man daraus lernen kann

Eine Ursprungslegen.de

von

Wilhelm Steinmüller

unter Mitarbeit von

Adalbert Podlech

*Motto: Gott schreibt gerade auch auf krumme Zeilen
(einer der drei Untertitel des Seidenen Schuhs von Paul Claudel).*

Einleitung

Das folgende ist wahrscheinlich der literarischen Gattung der „Ursprungslegenden“ zuzuordnen – zu unklar ist die Erinnerung, zu deutlich die Interessen, zu schön das Ergebnis. Doch sei's drum – auch Märchen haben ihr gutes Recht und ihre eigene Weisheit. Und manchmal ist auch was dran.

I Entstehung

Es war einmal ein Doktorand, der seine vielversprechende Laufbahn durch eine schwierige Dissertation mit dem damals kommenden Modethema „Datenschutz“ ermöglichen wollte. Es begab sich nämlich zu der Zeit, dass ein einschlägiges Gesetz geboren werden sollte. Da traf es sich gut, dass ein Onkel im zuständigen Bonner Ministerium eine Türe zum ebenso zuständigen Referenten öffnete. So fuhren wir (d.h. Doktorvater und -sohn) zusammen zu selbigem, um einen Gutachtenauftrag zu erhalten, der die Vorarbeiten zur Doktorarbeit finanziell abdecken sollte.

Noch auf der Hinfahrt wußten wir nicht, wie wir dem künftigen Geldgeber das Thema „verkaufen“ sollten. Denn wir mußten ja etwas Unge/erhörtes im Angebot haben. Doch förderte das regelmäßige Geratter der Bundesbahn die Intuition. War es Bernd, war es Wilhelm? – jedenfalls fiel das Stichwort „phasenorientierter Datenschutz“. Das war es. Was das „es“ war, wussten wir selber nicht. Aber darauf kam es in diesem Stadium des Verfahrens auch noch gar nicht an.

Wir bekamen den Auftrag – aber um welchen Preis! Das Gutachten mußte in einem halben Jahr fertig sein, Zwischenergebnisse waren regelmäßig vorzulegen, das ganze mit lächerlichen 40.000 Mark dotiert – ein Thema, das weltweit Neuland war. Übrigens: Später wurde uns hinterbracht, der Referent habe lachend gesagt, das sei ein „Himmelfahrtsgutachten“ gewesen, womit er eigentlich Recht hatte. (Dazu muß man wissen, dass ein paar Jahre später ein weiteres Gutachten zum (fast) gleichen Thema in Auftrag gegeben wurde, an eine der größten deutschen Forschungsinstitutionen, gleich auf mehrere Jahre, Kosten: einige Millionen. Von den Ergebnissen ist freilich bis dato wenig in die Öffentlichkeit gedrungen ...)

Noch waren wir auf der Heimfahrt. Der „phasenorientierte Datenschutz“ hatte gewirkt, wir hatten den Auftrag. Doch die Verlegenheit war groß: Was ist eigentlich „phasenorientiert“? Aber um Ideen war ich selten verlegen. Natürlich ist die Datenverarbeitung selber „phasenorientiert“, wie heute jede/jeder weiß:

Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung, -übermittlung; warum sollte es nicht auch der Datenschutz sein?

Also gingen wir an die Arbeit. Erst mussten Mitarbeiter gesucht und angestellt, Räume akquiriert und ausgestattet werden – das Übliche zu Anfang eines Forschungsvorhabens. Doch wir hatten von Anfang an drei Schwierigkeiten, die jeden Erfahreneren zur Aufgabe veranlasst hätten, uns aber wegen unserer Unerfahrenheit ahnungslos „über dünnstes Eis“ schlittern ließen – nur wussten wir noch nicht, wie dünn das Eis war.

Anfangs war unser technisches Wissen beklagenswert gering. Damals vertraute man zum Thema Datenverarbeitung im Wesentlichen den lieblichen Schalmeien der sog. „Hersteller“, vor allem des großen Büromaschinenproduzenten aus den USA und seinem ehrgeizigen Münchner Brüderchen. Lediglich einige begeisterte Datenverarbeiter in den Rechenzentren der großen Städte – natürlich keine Akademiker – erwiesen sich als kompetente Gesprächspartner. Und – die kühnen Behauptungen der Computerverkäufer wurden über ein Jahrzehnt später Realität.

Auch die juristische Vorarbeit war schlicht nicht vorhanden. In den USA mochte zwar Einschlägiges existieren. Nur hatten wir keine Zeit dafür; allein die Fernleihe hätte schlicht mehr Zeit beansprucht als wir überhaupt zur Verfügung hatten: Die Zeitvorgabe verbot solides wissenschaftliches Arbeiten. Übrigens hatte uns Kamlah dieser Mühe in einem weiteren Gutachten zur US Privacy enthoben, was unser Auftraggeber aber nicht für nötig hielt uns mitzuteilen.

Das doppelte Handicap juristischer Ignoranz und technischer Leichtgläubigkeit erwies sich übrigens als großer Segen. Zum einen hätte die US Literatur unser Team wahrscheinlich auf zivilrechtliche Irrwege geführt, da sie den neuen Wein der Computerei in alte Schläuche angelsächsischer Privacy füllte. Erfinden, oder ehrenvoller: Selberdenken, war schneller als Literatur beschaffen und verarbeiten. So blieb uns nur übrig, uns auf unser spärliches technisches Wissen – die Informatik entstand bekanntlich damals erst – und auf die graue Eminenz der Wis-

senschaft, die Intuition, zu verlassen. So konnte es geschehen, dass das auf dem Gutachten beruhende Bundesdatenschutzgesetz auch noch 1978 seiner Zeit weit voraus war.

Eine dritte „politische“ Schwierigkeit kam hinzu. Kurz im Schlagwort: Politik ist nicht Wissenschaft. Folglich auch Rechtspolitik nicht Rechtswissenschaft. Wenigstens darf sie es nicht sein. Wer den Wissenschaftsbetrieb im Allgemeinen und die sich wissenschaftlich vermeinende Jurisprudenz im Besonderen kennt, weiß, dass (rechts-)politisches Arbeiten offiziell tabu ist. Deshalb werden Rechts„wissenschaftler“ weder in der Universität noch in ihrer späteren Praxis auf das Entwerfen von Vorgaben für künftige Gesetze vorbereitet. Das parlamentarische Ergebnis ist auch oft danach. Gesetzgebung(svorarbeit) hat eigentlich in einer juristischen Fakultät nichts zu suchen, reicht nicht einmal für ein Wahlfach, und wird darum im juristischen Examen nicht geprüft.

Die Grundfrage lautete also: Wie soll künftiges Datenschutz-Recht beschaffen sein? Der „gesunde Menschenverstand“ fügt hinzu: Wie soll es beschaffen sein, dass es gerade dieser (scheinbar technischen) Realität angemessen (d.h. nicht vergewaltigend, sondern auf deren technische *und soziale* Strukturen Rücksicht nehmend) „gerecht“ wird?

Hier kam zufällig gelegen, dass ich in meiner kirchenrechtlichen Ausbildung „fremdgegangen“ war und bei dem führenden deutschen Kanonisten und Konzilsberater Klaus Mörsdorf im theologischen Oberseminar saß und das (kirchen-) rechtspolitische Arbeiten von der Pieke auf gelernt hatte. Tragend waren drei Grundsätze:

- (1) Erst gilt es, die jeweilige empirische Realität so gut wie möglich kennen zu lernen. Das ist der erste und unabdingbar vorausgehende Schritt.
- (2) Sodann sind aus dieser Realität heraus Regeln zu entwickeln, die die Gewähr bieten, dass das optimale Funktionieren dieser Realität mit deren optimalem Nutzen für die Menschen zu vereinen ist; dergestalt, dass für die Betroffenen durch die Technik nicht nur kein Schaden entsteht, sondern maximaler Vorteil erwächst.

- (3) Jetzt erst kommt die i.e.S. juristische Zuständigkeit zum Zuge, vor allem die widerspruchsfreie Formulierung in der korrekten Sprache des jeweiligen Rechtsgebietes.

Nun, der Rest ist überwiegend bekannt. Das Gutachten wurde von unserem Mini-Team einschl. zwei Studenten – es sei gepriesen! – in Tag-und-Nacht-Schichten geschrieben, aus Zeitmangel unredigiert abgegeben (so sehr unredigiert, dass später weniger Wohlmeinende mit Hohn und Spott daraus zitieren konnten) und – verschwand in der Schublade des Referenten. Es sollte ihm als Steinbruch und Ideenlieferant für den kommenden Gesetzentwurf dienen. So kam es, dass zur Verwunderung weniger (die meisten bemerkten das ohnedies nicht) das Datenschutzgesetz sieben Jahre später die „systemanalytische“ Handschrift des Gutachtens trug – wie auch fast alle der späteren europäischen Datenschutzgesetze, teilweise sogar noch das heutige BDSG. – Übrigens wurde uns die Gratis-Erstellung einer durchgesehenen Druckversion untersagt – weil zunächst keine benötigt oder gewollt wurde.

Jedenfalls vorerst nicht. Doch ist etwas nachzutragen. Das Gutachten wurde nach meiner Erinnerung Freitag oder Samstagabend fertig, am Montag früh war es abzusenden. Sonntags las ich es zuhause noch einmal durch. Da ritt mich der Teufel: Ich wollte dem zentralen Ergebnis einen griffigen Namen geben. Er sollte „widerständig“ und zugleich „einprägsam“ sein, gleichsam eine Duftmarke, womit Hunde ihre Anwesenheit markieren und anderen kundtun. So fügte ich an zwei ziemlich versteckten Stellen (S.88 und 93ff.) ein folgenreiches Schlagwort ein. Es hieß „informationelles Selbstbestimmungsrecht“.

II Latenzzeit

Fast dreizehn Jahre später griff das Bundesverfassungsgericht dieses Wortungeheuer auf und erhob es in einem „Jahrhunderturteil“ zum Quasi-Grundrecht von Verfassungsrang – im bekannten Volkszählungsurteil des Dezember 1983.

Doch bis dahin hatte das informationelle Selbstbestimmungsrecht noch einen langen Weg zurückzulegen, der offensichtlich viel mit Gottes Fähigkeit zu tun hat, auf krummen Zeilen gerade schreiben zu können.

Wilhelm Steinmüller



Geboren bin ich 1934 - nach dem humanistischen Gymnasium studierte ich Recht, Wirtschaft, Philosophie, Theologie; promovierte zum Dr. iur.; wurde 1966 Privatdozent in München; erhielt noch im gleichen Jahr einen juristisch-theologischen Forschungslehrstuhl an der Uni Regensburg, begründete 1969 die Rechtsinformatik; schrieb 1971 das Gutachten zum „Informationellen Selbstbestimmungsrecht“, das 1983 im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts als Grundrecht anerkannt wurde. 1982 wechselte ich zu den Informatikern der Universität Bremen. Daneben war ich auch an anderen in- wie ausländischen Universitäten tätig; beriet Bundestag, Ministerien und Parteien zu Datenschutz und Neuen Technologien.

Nach fast dreißig Jahren verließ ich die Universität auf eigenen Wunsch und wurde Psychotherapeut; zuerst in freier Praxis in Bremen (ab 1994) und dann nach längerem Studienaufenthalt in den USA wieder in meiner bayrischen Wahlheimat (ab 1999) und nun seit 2006 in Berlin.

Das Gutachten verschwand erst ein mal im Schoß des Bundesinnenministeriums. Da jedoch nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zwar kommerzielle Lobbyisten, nicht aber Volksvertreter das Recht haben, von der Exekutive über Gesetzgebungsvorhaben unterrichtet zu werden, bekamen Vertreter der Wirtschaft Wind von der Existenz des Gutachtens. Doch der Referent des Innenministeriums weigerte sich zunächst kategorisch, es herauszurücken, weil es ja „seine“ Ideen enthielt. Erst der damalige liberale Innen- und spätere Außenminister Genscher befahl die Drucklegung. Aber dann hatte das Bundesministerium des Innern kein Geld dafür. Gedruckt wurde es schließlich mit Mitteln des Bundestags, wo die rührige Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft unter Wolfgang Burhenne tätig war, und zwar in einer außerordentlich niedrigen Auflage. In einem bald folgenden Hearing über Datenschutz (m.W. vor dem Innenausschuss des Bundestags) wurden die wenigen Exemplare an die anwesenden Wirtschaftsvertreter ausgeteilt. Ein Exemplar verirrt sich in die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. Die zwei letzten erstand ich bei der Bundesdruckerei.

Das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ (iSR) geriet in die Mühle der (spärlichen) wissenschaftlichen Diskussion. Eigentlich wurde es von niemand mehr wirklich ernst genommen. Außerhalb der engeren Zunft der später so genannten „Mafia“ der Datenschützer wusste ohnedies kaum eine/einer von dessen Existenz. Schließlich verschwand es ganz in der Versenkung – mit einer wichtigen Ausnahme, von der gleich zu berichten ist. Lediglich einer meiner Doktoranden machte das iSR zum Titel seiner Dissertation. Das war freilich nicht in Regensburg möglich, wo die Kollegen der Juristischen Fakultät immer weniger dulden wollten, dass ein Kirchenrechtler und Rechtsphilosoph mit einer Rechtsinformatik fremdging. Vielmehr wurde die Doktorarbeit 1972 in Heidelberg von einem jungen Privatdozenten – Podlech – betreut.

III Der Streit um die Volkszählung 1983 und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Podlech griff den Gedanken auf und machte das iSR zum Zentralbegriff seiner Kommentierung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 GG) im erscheinenden Alternativkommentar zum Grundgesetz. Dessen Druckfahnen lagen dem Bundesverfassungsgericht vor, als es über die Volkszählung 1983 zu befinden hatte, wie auch das genannte Gutachten

In einem genialen Schachzug erklärte das Bundesverfassungsgericht am 15.12.1983 die Volkszählung für rechtmäßig – bis auf einen einzigen Absatz einer einzigen Bestimmung, was aber alles übrige zum Einsturz brachte. Damit nicht genug: Die Begründung war so – man darf sagen, raffiniert – abgefasst, dass die darin enthaltenen Datenschutz-Grundsätze, trotz der vorgegebenen Beschränkung auf diesen Einzelfall, für die gesamte künftige Datenschutz-Gesetzgebung des Bundes wie der Länder von Verfassungs wegen verbindlich waren. Kern der Begründung war die Erhebung eines „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ als wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeits-Grundrechts in Artikel 2 des Grundgesetzes. Damit wurde die gesamte Datenverarbeitung des Staates *wie der Wirtschaft* dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Bürger unterstellt.

Das iSR hatte eine lange Vorgeschichte. Da sie weniger bekannt ist und die Akteure nicht mehr alle unter den Lebenden weilen, sei sie ungeachtet ihrer Legendenhaftigkeit dem Vergessen entrissen.

Die Volkszählung, um die es hier ging, war historisch, rechtlich wie politisch ein Unikat. Ihre – nicht in der Wahrnehmung einer desinformierten und aufgeheizten Öffentlichkeit – entscheidenden Punkte waren: Bei der „VZ '83“ ging es nicht um eine zu weit gehende Ausforschung der Bevölkerung, auch nicht um illegitimes Eindringen in individuelle Intimsphären, sondern um die Ausführung eines lang gehegten Planes der Sicherheitsbehörden („Verfassungen vergehen, Verwaltungen bleiben bestehen“ – so ein berühmter Verwaltungsrechtler der Weimarer Zeit).

Es sollte nämlich nach der 1978 gescheiterten Einführung eines Personenkennzeichens (erster Versuch war 1944 in Gestalt des Personalausweises in den „Protoktoraten“; im Reichsgebiet wagte man ihn nicht einzuführen, weil man negative Folgen für die Kriegsmoral befürchtete) ein weiterer auf die NS-Zeit zurückgehender Plan (des Reichssicherheitshauptamtes) ausgeführt werden, mit dem gleichen Ziel der Erfassung der Gesamtbevölkerung (einschl. Ausländer). Nur was 1938 mittels eines Einwohnerinformationssystems realisiert werden sollte, scheiterte damals an den unzureichenden technischen Mitteln. Nun aber konnte das Vorhaben dank der elektronischen Datenverarbeitung und bestimmter organisatorischer Vorkehrungen (die keines Gesetzes bedurften, weil sie für sich genommen keinen Rechtseingriff enthielten) wesentlich eleganter realisiert werden: durch ein nur wenige Daten umfassendes Zentralregister, das zur Beruhigung der Öffentlichkeit den alten Namen „Melderegister“ beibehalten sollte, aber als eine Art elektronisches Personenkennzeichen konzipiert wurde, das die übrigen Register und Dateien des Staates (ursprünglich: auch der Wirtschaft!!) erschließen und zusammenführen konnte. – Diesem hehren Ziel diente auf solcherart verschlungenen Wegen das Volkszählungsgesetz.

Damit wäre der Zugriff der Staatsorgane wie der Wirtschaft auf die Daten der Gesamtbevölkerung wie ihrer Teile ermöglicht worden, damals für Kriegs-, heute für unbekannte künftige Zwecke, vor allem der Sozial- und Sicherheitsbehörden. (Wie man inzwischen weiß, hatte bereits die DDR neben Israel beides, Personenkennzeichen und Zentralregister, in aller Stille realisiert, verständlicherweise beschränkt auf den Staat.)

Das Bundesverfassungsgericht wurde von diesen Vorgängen informiert. Dies geschah im Vorfeld einer von mir eingelegten Verfassungsbeschwerde, der sich weitere Universitätsprofessoren, auch der Informatik, anschlossen. Sie wurde denn auch als eine von vier (?) aus ca. 1600 eingelegten Beschwerden für die mündliche Verhandlung ausgewählt.

Unsere Strategie beruhte auf einen Aufsatz des vorher als Ordnungshüter wohl bekannten früheren Bundesinnenministers Benda, der nun – als Präsident des Bundesverfassungsgerichts – sein letztes großes Urteil zu fällen hatte und sich damit für die Rechtsgeschichte qualifizieren konnte. Worauf wir bauten: Benda hatte soeben unter Aufgabe seiner früheren Lehrmeinung einen Festschriftbeitrag zum Datenschutz veröffentlicht, der zwar nicht seine überragende Kompetenz, wohl aber seine Ansprechbarkeit für das Thema bewies.

Zwei bürgerlich-liberale Hamburger Rechtsanwältinnen kamen uns unwissentlich zu Hilfe. Sie legten eine ziemlich heftige, fast anarchistisch-individualistische Verfassungsbeschwerde ein, auf deren Hintergrund wir uns abgeklärt-liberal-gemäßigt profilieren konnten: Selbstverständlich dürfe der Staat auch auf Vorrat Daten sammeln, trugen wir vor (was das BVerfG bis dahin stets verneint hatte), aber nur für Planungszwecke und mit dem Korrelat entsprechender Abschottung der Statistik-Ämter gegenüber der übrigen Verwaltung! – Das überzeugte, zumal der Staat ja in der Tat „auf Vorrat“ Statistiken nicht nur führen, sondern auch pflegen muss. Damit aber fiel das Volkszählungsgesetz, das genau das nicht wollte, und mit ihm die Volkszählung.

Naturgemäß stieß das Verständnis einiger datentechnischer Details bei einigen Richtern auf Schwierigkeiten. Ein Anruf aus dem Gericht legte uns deshalb nahe, dass bei der Anhörung vor dem Gericht der eine Beschwerdeführer wegen seiner allzu technischen Ausdrucksweise vor Gericht schweigen, dafür ein anderer Rechtsinformatik-Hochschullehrer sprechen solle, der nicht nur als technischer Experte, sondern auch dafür berühmt war, dass er eine geschliffene verfassungsrechtliche Klinge führte, zudem Mitgliedern des Gerichts persönlich bekannt war.

So geschah es denn auch – mit weit besserem Ausgang als erträumt.

In der mündlichen Verhandlung erwies sich der wissenschaftliche Gutachter der damaligen Bundesregierung zum Missfallen des Gerichts zwar als beeindruckend selbstgefällig, doch sachlich weniger kompetent. Die kundigeren Behördenvertreter durften nicht reden, weil sie hinter ihren prominenteren Chefs zurückzustehen hatten. Als dann auch noch der damalige Bundesinnenminister, als „Old Schwurhand“ dem geneigten Publikum allzu bekannt, die anwesende vollständige Riege der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zusammen mit den Beschwerdeführern als Verfassungsfeinde apostrophierte, trat ein, weshalb ich meine Freundschaft zu meinem besten Freund

aufs Spiel gesetzt hatte, indem ich ihn trotz maximaler Skepsis zum Erscheinen vor dem Gericht bewegte: Er hielt spontan eine knappe Rede, im eisigen Feuer ehrenhafter Leidenschaft gehärtet. Sie überzeugte letztlich das Hohe Gericht.

Doch noch war es nicht so weit. In einem „Verfassungskrimi der neun Geschworenen“ standen lange der Berichterstatter, Prof. Heußner, und der Präsident des Bundesverfassungsgerichts allein gegen die restlichen sieben Richter. Jedoch war Heußner zufällig als langjähriger Vorsitzender der Vereinigung für Rechtsinformatik der einzig technisch Sachkundige im Gremium. Heußner und Benda, der so in der Tat in die Rechtsgeschichte einging, überzeugten in langen Diskussionen nach und nach die anderen Richter von der Richtigkeit dieses revolutionären Ansatzes, unter denen vor allem den große Verfassungsjurist Konrad Hesse hervorragte: „Was Ratzinger im Kardinalskollegium, war Hesse im Verfassungsgericht“.

Für unser Thema nicht ohne Belang: Weite Teile der Urteilsbegründung lesen sich wie Auszüge aus dem Alternativkommentar und dem Datenschutz-Gutachten von 1971, einschließlich des „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ – nunmehr an zentraler Stelle.

Auffälligerweise ist das Urteil entgegen allem Brauch völlig ohne Belege. Das ist absolut unüblich, doch den genannten und den folgenden Umständen seines Zustandekommens geschuldet: Wie aus dem BVerfG bekannt wurde, haben die Autoren des Urteils die Verfasser der einschlägigen Literatur nicht benannt, um die Akzeptanz der Entscheidung im Richterkollegium angesichts der teils als „links“ bekannten Beschwerdeführer nicht zu gefährden.

So kam es, dass ein vergessenes Schlagwort aus einem unbekanntem Gutachten, das zudem in wesentlichen Teilen von Studenten verfasst worden war, zu Verfassungsehren kam.

IV Folgerungen

Diese juristische Legende könnte zu möglicherweise provokanten Vermutungen Anlass geben:

- *Mathematisch:* Die Chaostheorie gilt anscheinend auch für soziale und erst recht politische Sachverhalte – manchmal?, immer? – Jedenfalls löste damals der Flügelschlag eines Schmetterlings in der Taiga, sprich: ein längst vergessenes Gutachten mit einem entlegenen eingestreuten Schlagwort, zusammen mit unbekannt vielen weiteren Ursachen dreizehn Jahre später die Lawine des „Jahrhunderturteils“ zum Datenschutz mit seinem Informationsgrundrecht aus.
- *(Wissenschafts-)Ethisch:* Bedenkt man dieses wohl, dann kann man eigentlich im Ernst nicht die geringste Ahnung über spätere Auswirkungen seiner Handlungen haben. Was aus ihnen wird, an Gutem oder Bösem, liegt nicht in unserer Hand. Denn das schlummert im undurchdringlichen „Feld“ der Wechselwirkungen unbestimmbar vieler Ursachenketten unabsehbar vieler Taten und/oder Unterlassungen unbekannt vieler gegenwärtig und künftig beteiligter Akteure.

Folgerung: Man kann eigentlich nur sein Bestes geben ...



„Videoüberwachung“
(Johannes Röhnelt, www.schmunzelkunst.de)

- *Rechtstheoretisch*: Der damals völlig unreflektierte, weil scheinbar selbstverständliche, nämlich aus der „Logik der Sache“ sich ergebende „technische“ Grundgedanke des Gutachtens von 1971, an die jeweiligen Teilrisiken eines Vorgangs (des Datenerfassens, -speicherns usw.) je spezifische Rechtsfolgen zu knüpfen, also *einen realen Prozess der Datenverarbeitung in einer normativen Sequenz abzubilden* – diese Grundidee bedeutete im Kern möglicherweise eine rechtstheoretische Revolution:
 - den Einzug der systemanalytischen Methode in das Recht, und damit insoweit

- die Ablösung des 2000-jährigen römischrechtlichen Aktionendenkens, wenigstens im Datenschutzrecht.

V Conclusio

**Und wenn sie mal gestorben sind, die Schiles und Scheublys, dann lebt das gezauste i.S.Recht vielleicht ewig weiter bis es der oder die letzte vergessen hat.
Es war einmal ...**

erschieden in der Fiff-Kommunikation,
herausgegeben von Fiff e.V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de